

Formular zur Anzeige des Ruhendstellens des Inverkehrbringens von Brennstoffen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 2 Absatz 2a BEHG

- ▶ Die Berichterstattung von Brennstoffemissionen erfolgt im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auf Unternehmensebene. Brennstoffe gelten insbesondere mit dem Entstehen der Energiesteuer (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG) als in Verkehr gebracht. In bestimmten Sachverhalten, wie zum Beispiel der Aufgabe des Status als Steuerlager oder des Status als Lieferer von Erdgas, fallen für die Zukunft oft die regelmäßigen, wiederkehrenden Entstehungstatbestände weg. Durch die Berichterstattung auf Unternehmensebene und die Verknüpfung mit der Energiesteuer können jedoch berichtspflichtige Brennstoffemissionen nicht per se für die Zukunft ausgeschlossen werden. Für die Fälle, in denen regelmäßig nicht mit der Entstehung weiterer Brennstoffemissionen zu rechnen ist, ermöglicht dieses Formular Ihnen bei der DEHSt anzuzeigen, dass Sie als BEHG-Verantwortlicher das Inverkehrbringen von Brennstoffen ruhendstellen.
- ▶ Bitte beachten Sie, dass die Anzeige zum Ruhendstellen des Inverkehrbringens nicht zu einer Schließung des Compliance-Kontos führt. Gemäß § 15 Absatz 2 BEHG ist die Schließung von Compliance-Konten erst möglich, wenn der Verantwortliche den Geschäftsbetrieb vollständig eingestellt hat.
- ▶ Hinweis: Erfolgt das Ruhendstellen während des Jahres und haben Sie bis dahin Brennstoffe in Verkehr gebracht, bleiben Sie verpflichtet, für diese Brennstoffemissionen zu berichten und abzugeben (§ 5 und § 7 BEHG).
- ▶ Soweit während der Ruhendstellung keine Brennstoffemissionen entstehen, müssen Sie für diese Jahre keinen Emissionsbericht einreichen und keine Emissionen im nEHS-Register eintragen. Sie können das Konto weiterhin für Transaktionen nutzen, müssen dann aber die Kontoangaben jährlich bestätigen.

1 Angaben zur Ruhendstellung des Inverkehrbringens von Brennstoffen

1.1 Allgemeine Angaben

Name der Organisation

DEHSt-Aktenzeichen

Kontokennung nEHS-Register

1.2 Datum des Ruhendstellens des Inverkehrbringens von Brennstoffen

Datum

1.3 Sachverhalt des Ruhendstellens des Inverkehrbringens von Brennstoffen

Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt des Ruhendstellens des Inverkehrbringens von Brennstoffen:

1.4 Nachweise

1.4.1 Liegt ein Nachweis des zuständigen Hauptzollamts zur Abmeldung vom Energiesteuerverfahren (zum Beispiel Aufgabe des Status als Steuerlager oder als Erdgaslieferant) vor?

Ja Nein

1.4.2 Liegt ein Nachweis zum Erlöschen der Erlaubnis zur Verwendung von steuerfreier Kohle nach § 37 Absatz 1 EnergieStG (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG) vor?

Ja Nein

1.4.3 Liegt ein Nachweis vor, dass die Genehmigung Ihrer immissionsschutzrechtlich nach 8.1.1 oder nach 8.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungsanlage zurückgenommen wurde oder Sie darauf verzichten?

Ja Nein

1.4.4 Liegt ein sonstiger Nachweis vor, der Ihr Ruhendstellen des Inverkehrbringens von Brennstoffen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 2 Absatz 2a BEHG anzeigt?

Ja Nein

Die entsprechenden Dokumente fügen Sie bitte soweit vorliegend als Anhang bei.